

BKC Kommunal-Consult

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

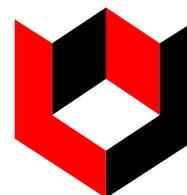
Brandenburg:
Gartenweg 9
D - 14558 Saarmund
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:
Technologiezentrum
Universitätsstraße 3
D - 56070 Koblenz
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:
World Trade Center
Freiberger Straße 39
D - 01067 Dresden
Tel. (0351) 4865375

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de



Dienstleister für
Bau- und Kommunal-Consulting
beraten – planen – umsetzen

Informationsbrief 01 | 2009

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

April 2009

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 schafft Umstellungsbedarf in den Eigenbetrieben des Landes Brandenburg
- Aus dem Kommunalrecht: Neue Probleme durch die beabsichtigte Privilegierung altangeschlossener Grundstücke

Aus dem Kommunalrecht: Die Neufassung der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 schafft Umstellungsbedarf in den Eigenbetrieben des Landes Brandenburg

1. Einleitung

Durch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) sind auch die für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Regelungen zum Teil inhaltlich geändert worden. Diese gesetzlichen Änderungen machen auch eine Anpassungsänderung der Eigenbetriebsverordnung (EigV) erforderlich.

Diese Anpassungen erfolgten nicht im Rahmen einer Änderung der bestehenden Eigenbetriebsverordnung (EigV). Vielmehr wurde diese Verordnung am 26. März 2009 vollständig neu gefasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 11 am 27. April 2009 bekannt gemacht.

Aufgrund der vollständigen Neufassung ist es nicht möglich, alle betroffenen Regelungen detailliert anzusprechen. Deshalb soll im Folgenden auf die wesentlichen Punkte der Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage eingegangen werden. Zu beachten ist, dass die Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zur Rechnungslegung bis zum 31. Dezember 2009 und die Betriebssatzung bis zum 30. September 2009 anzupassen sind.

2. Die wesentlichsten Modifikationen in der Eigenbetriebsverordnung

a) § 4 Leistung des Eigenbetriebes

Besteht die Werkleitung aus einem Werkleiter ist nunmehr ein Vertreter zu bestimmen.

b) § 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Neu aufgenommen wurde eine Regelung, wonach Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, der Schriftform bedürfen und vom Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben sind. Über diese Bestimmung wird wieder das 4-Augenprinzip bei Verpflichtungserklärungen eingeführt.

c) § 8 Werksausschuss

Die Regelungen zum Werksausschuss wurden umfassend modifiziert. Neben neu aufgenommenen Verfahrensregelungen ist insbesondere zu beachten, dass die Beschlüsse des Werksausschusses in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Dies gilt nur dann nicht, wenn im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

d) § 9 Stellung des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte ist Vorgesetzter der Werkleitung und hat auch ein entsprechendes Weisungsrecht. Bei Streitigkeiten kommt dem Werksausschuss jedoch eine Schlichtungsfunktion zu, die darin mündet, dass die letztendliche Entscheidung dem Hauptausschuss obliegt.

e) § 14 Wirtschaftsplan

Der Inhalt des Wirtschaftsplanes wurde umfassend geändert. Neu ist, dass der Wirtschaftsplan neben dem bisherigen Erfolgsplan einen Finanzplan in Form einer Kapitalflussrechnung aufzustellen hat. Damit ist der Vermögensplan sowie der Finanzplan in alter Form ersatzlos entfallen und die Stellenübersicht dem Wirtschaftsplan lediglich als Anlage beizufügen.

Die Festsetzungen beinhalten weiterhin den Ausweis der Gesamterträge und Gesamtaufwendungen aus dem Erfolgsplan. Gleiches gilt die Ausweisung der Verpflichtungsermächtigungen und der Kreditaufnahmen. Neu ist die Ausweisung der im Finanzplan enthaltenen Mittelzu- und Mittelabflüsse, die in laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit zu unterteilen sind.

Ferner ist dem Wirtschaftsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen, der einen Überblick über die aktuelle Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage geben soll. Als weitere Anlagen sind die Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen, eine Stellenübersicht, ein qualifizierter Investitionsplan sowie eine qualifizierte Kreditübersicht beizufügen.

f) § 15 Erfolgsplan

Die Regelungen zum Erfolgsplan sind nur wenig verändert worden. Neu ist jedoch, dass die erforderlichen Positionen auch für die 3 auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahre darzustellen sind, so dass eine mittelfristige Ergebnisplanung zum Gegenstand des Erfolgsplanes wird.

g) § 16 Finanzplan

Der Finanzplan ist in dieser Form neu in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen worden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das zu verwendende Formblatt gemäß Anlage 2 zur Eigenbetriebsverordnung, die die Struktur einer Kapitalflussrechnung aufweist. Hier werden insgesamt 41 Punkte ausgewiesen, aus welchen sich der voraussichtliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ergibt. Für die mittelfristige Finanzplanung sind analog des Erfolgsplanes die 3 auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahre aufzuführen.

h) § 21 Jahresabschluss , Lagebericht

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der neu hinzugekommenen Finanzrechnung. Der Lagebericht wird nur noch als Anlage zum Jahresabschluss beigelegt.

Unsinniger Weise ist der Jahresabschluss auch weiterhin innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen, was bei Ver- und Entsorgungsbetrieben zu erheblichen Schwierigkeiten führt, weil die Jahresabrechnungen aufgrund von Ablesungen i. d. R. erst im Folgejahr erstellt werden können. Diese Vorschrift mag dem Umstand geschuldet sein, dass die EigV bei der Bewertung und bei den Anhangsangaben wie bisher die Vorschriften über große Kapitalgesellschaften zugrunde legt. Aber auch diese Vorschrift war bisher wegen des hohen Arbeitsaufkommens wenig sinnvoll. Nicht umsonst gibt es im Handelsgesetzbuch größenabhängige Erleichterungen. Diese gewinnen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz an erheblicher Bedeutung.

i) § 23 Behandlung von Zuschüssen

Eine gegenüber der bisherigen Fassung wesentliche Änderung findet sich in § 23 EigV. Von besonderer Bedeutung ist dabei § 23 Abs. 3 EigV, der die Behandlung von Investitionszuschüssen (Fördermitteln) regelt. Hier greift die Neufassung auf die bis zum 4. September 2001 geltende Rechtslage zurück. Danach werden erhaltene Fördermittel wieder als Sonderposten erfasst und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Durch die Änderung der EigV vom 4. September 2001 waren die Fördermittel dem Eigenkapital zuzurechnen. Die Einzelheiten haben wir in unserem Informationsbrief Nummer 03-2001 und 02-2005 dargestellt. Die Rückkehr zur (sinnvollen) alten Rechtslage wird jedoch durch die Übergangsvorschrift des § 35 Abs. 2 EigV wieder zunichte gemacht. Nach dieser Vorschrift erfolgt die veränderte Bilanzierung erst für Investitionszuschüsse, die in dem auf das Inkrafttreten der Verordnung folgenden Wirtschaftsjahr eingenommen werden. Dies hat zur Folge, dass es im Rechnungswesen des Eigenbetriebes eine unterschiedliche Behandlung der Investitionszuschüsse geben wird, je nachdem, ob diese vor oder nach dem 31.12.2009 beschieden werden. Eine Begründung für diesen unterschiedlichen Ansatz lässt der Verordnungsgeber vermissen. Jedenfalls wird dadurch den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung und Buchführung kaum noch Rechnung getragen.

j) §§ 27 und 28 Jahresabschlussprüfung

Die Vorschriften der Verordnung über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe wurde jetzt in die Eigenbetriebsverordnung integriert.

Von Bedeutung ist daher der neue § 28 EigV. Dieser legt fest, dass die Vorschriften des 3. Abschnittes „Jahresabschlussprüfung“ auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zweckverbände gelten, wenn in den Verbandssatzungen festgelegt wurde, dass für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die für den Eigenbetrieb geltenden Vorschriften Anwendung finden.

3. Fazit

Ob mit der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung der große Wurf gelungen ist, darf durchaus bezweifelt werden. Dafür sind einige Änderungen, wie beispielsweise die nicht zu rechtfertigende Differenzierung in der Behandlung der Investitionszuschüsse, zu unausgewogen. Notwendige Anpassungen, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Größenklassen im Bereich der Bilanzierung, fehlen. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die aus der Kommunalverfassung resultierenden Anpassungen bei der Neufassung im Vordergrund standen.

Aus dem Kommunalrecht:	Neue Probleme durch die beabsichtigte Privilegierung altangeschlossener Grundstücke
-------------------------------	--

1. Einleitung

Kaum eine andere Problematik beschäftigte in Brandenburg die Gerichte und die Politik in der Vergangenheit so wie die Behandlung so genannter altangeschlossener Grundstücke. Hierunter sind solche Grundstücke zu verstehen, die bereits mit der Herstellung der Deutschen Einheit über einen funktionsfähigen Anschluss an eine zentrale leitungsgebundene Einrichtung zur Abwasserbeseitigung bzw. Trinkwasserversorgung verfügten. Insbesondere das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 12. Dezember 2007 hat die politische Diskussion neu entfacht. Hier hatte das Gericht die Möglichkeiten der Beitragserhebung für derartige Grundstücke trotz des langen Zeitraums ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber erneut tätig geworden. Mit der Landtagsdrucksache 4/7225 stellt er einen Gesetzentwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vor, mit welchem die aus der Sicht der Politik nachteiligen Folgen der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg entgegengewirkt werden soll. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung in den Ausschuss für Inneres überwiesen, der am 23. April 2009 eine öffentliche Anhörung durchführte. Im Ergebnis dieser Anhörung hat der Ausschuss in der Landtagsdrucksache 4/7578 dem Landtag die Verabschiedung des Gesetzentwurfes ohne Änderungen empfohlen.

2. Der Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Einzelnen

Der Gesetzentwurf, soweit hier von Belang, greift in zweifacher Hinsicht in das KAG ein. Zunächst soll ein neuer § 8 Abs. 4a in das Gesetz eingeführt werden.

Dieser bestimmt, dass Grundstücke, die am 3. Oktober 1990 bereits bebaut und an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren oder werden konnten, dahin privilegiert werden können, dass für diese Gruppe von Grundstücken der Anteil des Aufwandes unberücksichtigt bleibt, der anfällt, um den Grundstücken eine Anschlussmöglichkeit zu verschaffen, die am 3. Oktober 1990 weder angeschlossen waren noch angeschlossen werden konnten. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei altangeschlossenen Grundstücken der Aufwand aus den Neuerschließungen außer Betracht bleibt.

Auf der anderen Seite wird ein neuer § 18 in das Gesetz eingefügt. Dieser legt fest, dass Investitionsaufwand in leitungsgebundene Einrichtungen, der vor dem Stichtag 3. Oktober 1990 entstanden ist, nicht beitragsfähig ist. Dies gilt jedoch nicht für die Übernahme von Verbindlichkeiten.

Neu eingefügt wird auch ein § 12c KAG, der jedoch keinen neuen Regelungsinhalt hat. Er entspricht inhaltlich den §§ 222 Satz 1 und 2 sowie 227 der Abgabenordnung. Diese Regelungen waren jedoch über den Verweis in § 12 Abs. 1 Ziffer 5 lit. a) KAG bislang auch bereits auf alle Heranziehungsverfahren anzuwenden.

Der beabsichtigte Zweck des Gesetzentwurfes erscheint in mehrfacher Hinsicht überdenkenswert. Zunächst ist bedenklich, dass die Veranlagung der Altanschließer als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet ist. Hier wird den Aufgabenträgern ein Ermessen eingeräumt, von dieser Regelung Gebrauch zu machen oder aber auch nicht. Dies erscheint vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedenklich. Diesem Grundsatz nach sind gleich gelagerte Fälle gleich und ungleiche Fälle ungleich zu behandeln. Hier wird jedoch der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt. Zwar ist vorgesehen, dass die Vorgehensweise satzungsrechtlich festgelegt werden muss. Damit obliegt es aber allein dem Satzungsgeber, welche Möglichkeit er in seiner Beitragssatzung umsetzt. Stellt aber der Gesetzgeber eine ungleiche Vorteilslage fest, dann kann es nicht dem Rechtsanwender überlassen bleiben, diese umzusetzen. Hier muss sich eine entsprechende Differenzierung bereits im Beitragstatbestand des Kommunalabgabengesetzes wiederfinden.

Aber auch Privilegierung selbst begegnet Bedenken. Insbesondere das Abstellen auf den Umstand, dass ausschließlich bebaute Grundstücke privilegiert werden, die über eine entsprechende Vorteilslage zum 3. Oktober 1990 verfügten, vermag nicht zu überzeugen. Denn auch unbebaute Grundstücke hatten, sofern diese Anschlussmöglichkeit gegeben war, die gleiche Vorteilslage. Hierzu hatte sich bereits das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG-LSA) mit Urteil vom 4. Dezember 2003 (1 L 226/03) befasst und den sachlichen Grund für die vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung darin gesehen, dass sich der Gesetzgeber von der Annahme hat leiten lassen dürfen, dass die Anschlussmöglichkeit, die für Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren, jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert war, so dass den Grundstückseigentümern eine Vorteilslage bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden ist.

Da die Beitragspflicht an die mögliche bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks anknüpft, geht die gesetzliche Argumentation einer baurechtlichen Betrachtung über einen höheren Gebrauchswert fehl. Zumal das Baurecht nicht danach unterscheidet, ob ein zentraler Anschluss im Abwasserbereich vorliegt oder nicht. Vielmehr ist es gerade hier auch möglich, über dezentrale Lösungen ein Baurecht nach der Bauordnung zu erhalten. Denn gemäß § 66 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Brandenburg kann die Wasserbehörde die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen von ihrer Pflicht der Abwasserbeseitigung freistellen und den Nutzern übertragen, ohne dass hierdurch das Baurecht auf diesen Grundstücken beeinträchtigt wird. Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben über den so genannten „rollenden Kanal“ entsprach 1990 und entspricht auch dem heutigen Standard.

3. Fazit

Zusammenfassend mag der Wunsch des Gesetzgebers durchaus verständlich sein, altangeschlossene Grundstücke von einem Teil ihrer Beitragspflicht zu entlasten. Man kann dem Gesetzgeber auch dahingehend folgen, dass er bei diesen Grundstücken eine beitragsrechtlich zu privilegierende Vorteilssituation sieht, wenn man die Argumentation des OVG LSA heranzieht.

Jedoch kann die gesetzliche Änderung nicht mehr nachvollzogen werden, wenn die Umsetzung des Gesetzes in das Ermessen der Aufgabenträger gelegt wird. Entweder liegt ein notwendigerweise zu differenzierender Sachverhalt für die altangeschlossenen Grundstücke vor oder auch nicht. Dies kann im Norden Brandenburgs doch nicht anders sein als im Süden Brandenburgs.

Warum dann noch unbebaute Grundstücke bei der Privilegierung herausfallen, die am 3. Oktober 1990 über eine Anschlussmöglichkeit verfügt haben, entzieht sich unseres Rechtsverständnisses. Gerade das Beitragsrecht knüpft doch an eine Vorteilslage an.

Diese rechtlichen Fragestellungen sind geeignet, die Gerichte für die nächsten Jahre zu beschäftigen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte die Verlängerung der Festsetzungsverjährung bis zum 31. Dezember 2011 jedoch abgelaufen sein. Die längst überfällige Rechtssicherheit für die Bürger und die Aufgabenträger wird damit weiter verzögert.